
739/A(E) XXVII. GP

Eingebracht am 30.06.2020

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Petra Steger
und weiterer Abgeordneter

**betreffend steuerliche Absetzbarkeit von Sport-Sponsoring von
Jugendportlern**

Unter Sponsoring versteht man die Bereitstellung von Geld- oder Sachmitteln an Personen oder Organisationen durch ein Unternehmen, welches dafür eine Öffentlichkeitswirksamkeit bzw. Werbeleistung als wirtschaftlich relevante Gegenleistung erhält. Eine Sponsor-Leistung gilt gemäß den Einkommensteuer-Richtlinien des BMF jedoch nur dann als steuermindernde Betriebsausgabe, wenn sie nahezu ausschließlich auf wirtschaftlicher Grundlage beruht und eine angemessene Gegenleistung für die damit verbundenen Werbeleistungen ist.¹ Tragen die Leistungen des Sponsors nach dem Gesamtbild der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse überwiegend lediglich die Merkmale von Unterstützungen im Interesse des Sportlers oder Vereins, so sind die Leistungen gleich Spenden als freiwillige Zuwendungen zur Gänze nicht abzugsfähig.²

Gerade jungen Sportlern, die am Anfang ihrer Laufbahn lediglich Ausgaben, jedoch keine Einnahmen verzeichnen, wird in der Regel bis kurz vor dem Sprung zur (bezahlten) Profikarriere, gar kein Werbewert zugesprochen, weshalb viele Sponsorwillige von der mangelnden Absetzbarkeit der Sponsorbeträge abgeschreckt werden. Als Folge dieser fehlenden Unterstützung hat gerade diese Sportlerschicht eine besonders hohe „Drop-Out-Rate“ zu verzeichnen. Eine normative Regelung, die auch das Sponsoring von Jungsportlern für Jedermann, sei es Privatperson oder

¹ EStR 2000 Rz 1643.

² *Quantschnigg/Schuch*, EStHB, § 4 Tz 39.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Unternehmer, steuerlich als Betriebs- oder Sonderausgabe absetzbar macht, wäre daher notwendig.

Alternativ wäre auch über die Absetzbarkeit von Spenden an „Jung-Sportler“ nachzudenken. Spenden sind als freiwillige Zuwendungen grundsätzlich nicht abzugsfähig. Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind jedoch Spenden an die in §4a EStG 1988 genannten Einrichtungen betraglich begrenzt als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben abzugsfähig. Eine Aufnahme von „Jung-Sportlern“ in diese Aufzählung könnte ebenfalls eine finanzielle Unterstützung dieser für Dritte attraktiv machen.

Gerade in Zeiten, in denen viele Unternehmen aufgrund von COVID19 finanziellen Schaden erleiden, daher für Sport-Sponsoring kein zusätzliches Geld ausgeben wollen, ist die Absetzbarkeit der richtige Weg. Ohne die finanzielle Unterstützung der österreichischen Nachwuchshoffnungen, wird es auch keine erfolgreiche, sportliche Zukunft in unserem Land geben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und der Bundesminister für Finanzen werden aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die sowohl Unternehmern als auch Privatpersonen, die steuerliche Absetzbarkeit von Sponsoring für eine Jugend-Sportorganisation mit gesamtösterreichischer Bedeutung oder für einen Jugend-Sportler, der einer Jugend-Sportorganisation mit gesamtösterreichischer Bedeutung angehört und entweder im Landes- oder Bundeskader ist, oder an Landes- oder Bundeswettkampfveranstaltungen dieser Jugend-Sportorganisation teilnimmt, sicherstellt.“

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Sportausschuss zuzuweisen